

ZH_HANDELSGERICHT HG230023 vom 7. Juni 2023

Zh Handelsgericht, 2023-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG230023

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG230023 du 7 juin 2023

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG230023 del 7 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Formelles

E. 1.1

Zuständigkeit Die örtliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 lit. b sowie Art. 12 ZPO, da der Beklagte sowohl seinen Wohnsitz als auch eine geschäftliche Niederlassung im Kanton Zürich hat, mit welcher die vorliegende Klage in einem sachlichen Zusammenhang steht. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. § 44 lit. a GOG.

E. 1.2

Versäumte Klageantwort

E. 1.2.1

Gemäss Art. 223 Abs. 2 ZPO trifft das Gericht bei definitiv versäumter Klageantwort einen Endentscheid, sofern die Angelegenheit spruchreif ist. Hierzu muss die Klage soweit geklärt sein, dass darauf entweder mangels Prozessvoraussetzungen nicht eingetreten oder sie durch Sachurteil erledigt werden kann. Steht dem Eintreten auf die Klage nichts entgegen, bedeutet Spruchreife, dass der Klagegrund im Hinblick auf die anwendbaren Rechtsnormen hinreichend substantiiert ist und dass das Gericht an der Richtigkeit der klägerischen Tatsachenaussagen keine erheblichen Zweifel hat (Art. 153 Abs. 2 ZPO). Unter den gegebenen Umständen ist, wenn es die klägerische Sachdarstellung erlaubt, nach dem Klagebegehren zu erkennen. Ist die Klage demgegenüber nicht schlüssig, also bereits nach dem Vorbringen der klagenden Partei nicht begründet, ist

- 4 - sie trotz Säumnis der beklagten Partei abzuweisen. Dabei hat das Gericht auch rechtshemmende, rechtshindernde und rechtsaufhebende Tatsachen zu berücksichtigen, soweit sie in der Klage selbst angeführt sind. Andere Tatsachen, die aus den Akten ersichtlich sind, dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie für das Vorhandensein der von Amtes wegen zu prüfenden Prozessvoraussetzungen von Bedeutung sind (Art. 153 Abs. 2 ZPO; BSK ZPO-WILLISEGGER, Art. 223 N 20 und 23; DIKE Komm.-PAHUD, Art. 223 N 3 f.).

E. 1.2.2

Da der Beklagte auch innert Nachfrist keine Klageantwort eingereicht hat, ist androhungsgemäss zu verfahren. Entsprechend haben die klägerischen Behauptungen grundsätzlich als unbestritten zu gelten. Wie sogleich zu zeigen ist, erweist sich die Sache als spruchreif.

E. 2

Materielles

E. 2.1

Unbestrittener Sachverhalt Gemäss den schlüssigen und unbestrittenen klägerischen Vorbringen ist von folgendem Sachverhalt auszugehen: Der Beklagte hat der dannzumal zuständigen C._____ eine Nutzung gemäss GT 3a angemeldet, mit dem Hinweis, dass er abgabepflichtige Audio-Nutzungen auf einer Fläche bis 1000 m³ und auf bis zu 200 Amtslinien durchführt (act. 1 Rz. 7 f.). Für diese Nutzungen hat der Beklagte pro Kalenderjahr und Nutzungsort gemäss Ziff. 5 i.V.m. Ziff. 8.2 und Ziff. 11 GT 3a CHF 227.20 (CHF 19.20 x 12 ./ 5% Rabatt zzgl. 2.5% bzw. 7.7% MWST; vgl. act. 3/5) zu entrichten (act. 1 Rz. 9, 21 ff.). Die Vergütung für das Jahr 2021 hat die Klägerin dem Beklagten – gestützt auf die unveränderten Vergütungsgrundlagen – am 28. Februar 2021 sowie für das Jahr 2022 am 25. Januar 2022 in Rechnung gestellt (act. 1 Rz. 10; act. 3/4-5). Die Rechnungen wurden vom Beklagten in der Folge trotz schriftlicher Mahnungen nicht bezahlt. Nachdem die Forderung zu Inkassozwecken zediert und der Beklagte erfolglos betrieben wurde, erfolgte eine Rückzession an die Klägerin. Obwohl der Beklagte in der Folge mit E-Mail vom 17. Oktober 2022 mitteilte, den geschuldeten Betrag zeitnah zu überweisen, hat er bis zum Zeitpunkt der Klageeinreichung die Forderung nicht beglichen (act. 1 Rz. 11 ff.; act. 3/6-9).

- 5 -

E. 2.2

Rechtliches Vergütungsansprüche für die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern sind nach Art. 35 Abs. 3 URG von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend zu machen, welche nach Art. 44 URG die entsprechenden Rechte der Rechtsinhaber und -inhaberinnen wahrnehmen. Die Vergütungsansprüche werden aufgrund von Tarifen geltend gemacht, welche nach rechtskräftiger Genehmigung für die Gerichte verbindlich sind (Art. 44 ff. URG; Art. 59 Abs. 3 URG; BGE 125 III 141 E. 4a; Urteile des Bundesgerichts 4A_382/2019 vom 11. Dezember 2019 E. 3.3 und 4A_203/2015 vom 30. Juni 2015 E. 3.3).

E. 2.3

Würdigung

E. 2.3.1

Bei der Klägerin handelt es sich um eine vom IGE zugelassene Verwertungsgesellschaft nach Art. 40 ff. URG bzw. Ziff. 3 Gemeinsamer Tarif GT 3a (act. 3/4). Die eingeklagte Forderung wurde zwar zeitweise an eine Dritte (Inkassogesellschaft) zediert, wurde mittlerweile jedoch wieder an die Klägerin rückzediert; die Aktivlegitimation ist daher gegeben (act. 3/6-8). Ebenso ist die Passivlegitimation des Beklagten gegeben, nachdem dieser nach dem zugrundeliegenden, unbestrittenen Sachverhalt als Nutzer im Sinne des Gemeinsamen Tarifs GT 3a gilt. Nach den schlüssigen und unbestrittenen klägerischen Darstellungen hat die Klägerin für die Jahre 2021 und 2022 zutreffend eine Vergütung in der Höhe von jeweils CHF 227.20 vom Beklagten gefordert. Die in Rechnung gestellten Forderungen wurden bis anhin nicht beglichen.

E. 2.3.2

Die Klägerin fordert zusätzlich einen Zins von 5% seit dem 9. April 2021 für die im Jahr 2021 in Rechnung gestellte Vergütung sowie seit dem 1. März 2022 für die im Jahr 2022 in Rechnung gestellte Vergütung. Auch dies blieb unbestritten. Der Beklagte ist daher zu verpflichten, der Klägerin jeweils auf dem Betrag von CHF 227.20 einen Zins von 5 % seit 9. April 2021 bzw. 1. März 2022 zu bezahlen.

E. 2.3.3

Gemäss Rechtsbegehren Ziffer 3 fordert die Klägerin zudem die Beseitigung des Rechtsvorschlages in der Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Zürich 7, in Zürich (act. 3/7). Mit Gutheissung der Klage ist im Sinne von Art. 79 SchKG der

- 6 - entsprechende Rechtsvorschlag im Umfang des in Betreuung gesetzten Betrags von CHF 227.20 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 6. September 2022 zu beseitigen (vgl. act. 3/7). Für den im Zahlungsbefehl vom 13. September 2022 zusätzlich in Betreuung gesetzten "Zins bis 05.09.2022" in der Höhe von CHF 5.90, ist – mangels Begründung, für welche Zeitperiode dieser Zins verlangt wird, womit die Forderungsidentität nicht feststeht (vgl. BSK SchKG-STAEHELIN, 3. Aufl., 2021, Art. 79 N 10a, Art. 80 N 37, N 40) – der Rechtsvorschlag hingegen nicht zu beseitigen. Sodann wurde auch die "Umtriebsentschädigung" in der Höhe von CHF 144.70 in vorliegender Klage nicht geltend gemacht; hierfür ist der Rechtsvorschlages daher ebenfalls nicht zu beseitigen. Für die im Zahlungsbefehl ausgewiesenen Betreuungskosten ist schliesslich gemäss Art. 68 Abs. 2 SchKG keine Beseitigung des Rechtsvorschlages nötig (BGE 144 III 360 E. 3.6.2 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 5A_455/2012 vom 5. Dezember 2012 E. 3).

E. 3

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 3.1

Gerichtskosten Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Vorliegend beträgt der Streitwert CHF 454.40. In Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 sowie angesichts des im Verhältnis zum Streitwert hohen Zeitaufwands ist die Mindestgebühr auf CHF 400.– zu erhöhen. Da die Klägerin nur marginal im Bereich der Beseitigung des Rechtsvorschlages unterliegt, sind die Gerichtsgebühren dennoch ausgangsgemäss vollumfänglich dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und vorab aus dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss zu decken, wobei der Klägerin in entsprechendem Umfang ein Rückgriffsrecht auf den Beklagten einzuräumen ist (Art. 111 Abs. 1 und 2 ZPO).

E. 3.2

Parteientschädigung Ausgangsgemäss ist der Klägerin zudem eine Parteientschädigung zuzusprechen. Deren Höhe richtet sich nach der Anwaltsgebührenverordnung vom 8. September 2010 (AnwGebV; Art. 105 Abs. 2 und Art. 96 ZPO). Die Grundgebühr ist

- 7 - mit der Begründung oder Beantwortung der Klage verdient (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Nach § 4 Abs. 1 AnwGebV beträgt die einfache Grundgebühr vorliegend CHF 100.– (Minimalgebühr). Diese kann bei besonders hohem Zeitaufwand um bis zu einem Drittel erhöht werden (§ 4 Abs. 2 AnwGebV). Die Klägerin verfasste eine Klageschrift (abzüglich Parteibezeichnungen, Rechtsbegehren und Zeichnisse) von vier Seiten (act. 1) und

reichte (neben der Vollmacht) acht Beilagen ein. Aufgrund dieser ausgewiesenen Arbeiten besteht selbst bei der maximalen Gebühr nach § 4 Abs. 1 und 2 AnwGebV (CHF 133.–) ein offensichtliches Missverhältnis zum Zeitaufwand der Klägerin. Die Gebühr ist deshalb in Anwendung von § 2 Abs. 2 AnwGebV auf CHF 650.– angemessen zu erhöhen. Mangels Darlegung der fehlenden Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist die Parteientschädigung praxisgemäss ohne Mehrwertsteuerzuschlag zuzusprechen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_552/2015 vom 25. Mai 2016 E. 4.5). Das Handelsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.